

Vorlage der Staatsregierung.

# Gesetz

vom . . . . .

wegen

## Erhöhung einiger Verbrauchszabgaben.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

### § 1.

Die folgenden Verbrauchsteuern werden erhöht:

1. Die Branntweinproduktions- und Konsumabgabe auf 50 K vom Liter Alkohol;
2. die Biersteuer auf 10 K von jedem Hektolitergrad Extrakt, mit dem Mindestfasse von 40 K von jedem Hektoliter Bierwürze; die im § 2, 1. und 2. Absatz, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 112, vorgesehenen Biersteuernachlässe werden auf 30, 24, 18, 12 und 6 vom Hundert herabgesetzt;
3. die Weinsteuer auf 200 K vom Hektoliter, für die unter § 2, lit. b, des Weinsteuergesetzes fallenden Getränke auf 40 K vom Hektoliter; die Weinsteuerkontrollgebühr für jedes zur Besteuerung gelangende Hektoliter auf 10 K, im übrigen auf 6 K;
4. die Mineralwassersteuer für Sodawasser auf 20 h, für Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke mit Ausnahme von Sodawasser auf 30 h, für natürliche Mineralwässer auf 60 h, für konzentrierte Kunstlimonaden auf 5 K und für Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden auf 70 K vom Liter;
5. die Zuckersteuer für Rübenzucker und allen Zucker gleicher Art auf 160 K, für Zucker anderer Art auf 25 K für 100 Kilogramm;
6. die Mineralölsteuer für steuerbares Mineralöl mit Ausnahme von Leuchtpetroleum

auf 100 K, für Leuchtpetroleum auf 20 K für 100 Kilogramm; die im § 5 des Mineralölsteuergesetzes vorgesehene Steuerbefreiung für das als Lösungs- oder Extraktionsmittel dienende Mineralöl kann dauernd oder vorübergehend aufgehoben werden;

7. die Zündmittelsteuer für Zündhölzchen von 2 h auf 6 h und von 10 h auf 30 h, und für Feuerzeuge von 50 h auf 1 K 50 h, von 1 K auf 3 K und von 3 K auf 6 K.

### § 2.

Die besonderen Anordnungen über die Anmeldung und über die Behandlung der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Gegenstände, für welche die Abgabeerhöhung im § 1 vorgesehen ist, werden durch Vollzugsanweisung getroffen. Insoweit auf Grund dieser Bestimmungen eine Vorratsanmeldung stattzufinden hat, unterliegt die Unterlassung der Anmeldung oder die Anmeldung einer um mehr als 10 Prozent geringeren als der vorhandenen Menge anmeldungspflichtiger Gegenstände einer Strafe im Ausmaße des Zwei- bis Achtfachen der verkürzten Abgabe; andere Unrichtigkeiten in der Anmeldung werden mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 1000 K geahndet.

### § 3.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, die im § 1 bestimmten Abgabensätze mit fallweiser Genehmigung des Hauptausschusses der Nationalversammlung im Wege von Vollzugsanweisungen angemessen zu erhöhen, wenn die Preise der Steuergegenstände im Vergleiche zum Stande vom 1. März 1920 eine erhebliche Steigerung erfahren.

(2) Im Falle eines Sinkens der Preise sind die auf Grund des vorhergehenden Absatzes etwa verfügten Steuererhöhungen über jeweiligen Beschluß des Hauptausschusses verhältnismäßig herabzusetzen.

(3) Diese Ermächtigung (Absatz 1) erlischt mit 1. Juli 1921.

### § 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am zehnten Tage nach jenem der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

## Bemerkungen.

Der Einfluß der Geldwertbewegung auf die öffentlichen Abgaben ist ein verschiedener, je nachdem die Abgabe unter unmittelbarer Anlehnung an in Geld ausgedrückte Maßstäbe bemessen wird, wie bei den meisten direkten Steuern und den meisten Gebühren, oder aber eine solche Anlehnung nicht Platz greift, was mit einer einzigen Ausnahme (Schaumweinsteuer) bei allen Verbrauchsabgaben der Fall ist. Im ersteren Falle erhöht sich der Steuerertrag mit fortschreitender Geldentwertung selbsttätig dadurch, daß die in Geld ausgedrückte Bemessungsgrundlage entsprechend steigt. Es bedarf daher keines Actes der Gesetzgebung, um in diesen Fällen die notwendige Korrektur eintreten zu lassen. Dagegen tritt dort, wo die Steuerbeträge durch das Gesetz ohne unmittelbare Beziehung zu einem in Geld ausgedrückten Maßstabe bestimmt sind, durch die Geldentwertung eine Verschiebung zuungunsten des Staatsschatzes und zugunsten des Steuerträgers ein, die derzeit nur durch einen Eingriff der Gesetzgebung korrigiert werden kann. Diese ungleiche Wirkung der Geldentwertung auf die verschiedenen Abgabearten hat zur Folge, daß die aus finanzpolitischen Gründen gebotene Wechselbeziehung zwischen den verschiedenen Abgabearten eine Verschiebung erfährt, auf die ebensowohl aus staatsfinanziellen wie steuerpolitischen Gründen Bedacht genommen werden muß.

Die bisher durch die Gesetzgebung vorgenommenen Korrekturen beschränken sich auf die Branntwein-, Bier- und Weinsteuer und liegen zeitlich noch vor jener Periode, in welcher die Geldentwertung in ganz besonders hohem Maße eingetreten ist.

Die Staatsregierung steht nun keineswegs auf dem Standpunkte, daß auch bei allen Verbrauchssteuern das frühere Verhältnis zwischen Wert des Steuergegenstandes und Steuerfuß wahllos wieder hergestellt werden muß, da die Wirkungen dieser Abgaben auf Steuerträger und Volkswirtschaft gewiß wesentlich andere sind, als bei den Ertrags- und Besitzsteuern. Wohl aber muß dem gerade in letzter Zeit wiederholt ausgesprochenen Grundsatz, daß bei der ungeheuren Last, die unser Staat zu tragen hat, die Besteuerung des Massenverbrauches nicht entbehrt werden kann und vor allem eine Ergänzung der Einkommensteuer zu bilden hat, Rechnung getragen werden. In diesem Sinne kann auf einen gewissen Zusammenhang zwischen Verbrauchs- und Besitzsteuern nicht verzichtet werden. Sache der besonderen Prüfung bei jeder einzelnen Abgabearart wird es sein, festzustellen, in welchem Ausmaße die Folgerungen aus der Geldwertverschiebung in bezug auf das Ausmaß der Abgabe gezogen werden können.

In dem vorliegenden Gesetzentwurfe beantragt die Staatsregierung bei den meisten der bestehenden Verbrauchsabgaben die nach ihrer Auffassung bei dem augenblicklichen Stande des Geldwertes vertretbaren Erhöhungen, sie hält es aber gleichzeitig notwendig, wenigstens für die nächste Zukunft ein Verfahren zu schaffen, das geeignet ist, die Verbrauchsbesteuerung den jeweiligen Geldwertsverhältnissen rationell und rascher anzupassen.

Zu den einzelnen Anträgen sei folgendes bemerkt:

Die Branntweinsteuer soll unter Beseitigung der heute völlig bedeutungslosen Differenzierung der Konsum- und Produktionsabgabe und der gegenwärtig gleichfalls bedeutungslosen Begünstigung des im Rahmen des Kontingentes der landwirtschaftlichen Brennereien erzeugten Spiritus auf 50 K pro Liter Alkohol erhöht werden. Die Branntweinsteuer betrug bei Kriegsausbruch 1 K 40 h beziehungsweise 1 K 60 h pro Liter Alkohol bei einem Verkaufspreise von 65 h ausschließlich Steuer. Im Laufe des Krieges wurde die Branntweinsteuer mehrmals erhöht und beträgt derzeit 15 K 80 h, beziehungsweise 16 K pro Liter Alkohol. Der Verkaufspreis für steuerpflichtigen Spiritus, ausschließlich der Steuer, stellt sich gegenwärtig auf 54 K; der beantragte Steuerfuß von 50 K ist somit verhältnismäßig niedriger als jener zu Beginn des Krieges.

Die Biersteuer wurde seit Kriegsbeginn zweimal erhöht. Das erstemal im Herbst 1916, unter gleichzeitiger Einziehung der Landesauflagen, von 34 h auf 1 K 10 h pro Hektolitergrad Extrakt, von welchem Betrage etwa 40 h auf die eingezogenen Landesauflagen entfallen, dann im Februar 1919 auf 2 K. Diese Steuererhöhung blieb weit hinter jenem Verhältnisse zurück, in welchen schon damals die Bierpreise gestiegen waren. Seither ist eine weitere sehr beträchtliche Preissteigerung eingetreten. Die beantragte Erhöhung der Biersteuer auf 10 K pro Hektolitergrad Extrakt entspricht einer Belastung des derzeit üblichen leichten viergrädigen Bieres von 40 h pro Liter, für zehngrädiges Bier von 1 K. Zu Kriegsbeginn betrug die Biersteuerbelastung für zehngrädiges Bier einschließlich der Landesauflagen gegen 8 h pro Liter. Der Ausschankpreis für das damals etwa zehngrädige Schankbier betrug 40 bis 50 h, während das heutige, wie erwähnt, meist nur viergrädige Bier mit durchschnittlich 5 K pro Liter ausgeschänkt wird. Die beantragte Steuererhöhung bleibt somit gegenüber dem Verhältnisse der Preiserhöhung weit zurück. Die gleichzeitig beantragte Herabsetzung des Biersteuernachlasses für Brauereien geringeren Betriebsumfanges ist begründet, weil es sich bei dieser Begünstigung um das absolute Ausmaß handelt und dieses infolge der Erhöhung des Steuersatzes trotz der Herabsetzung des prozentualen Ausmaßes des Nachlasses erheblich höher ist als derzeit.

Die Weinsteuer besteht in ihrer gegenwärtigen Form erst seit 1. Mai 1919. Bekanntlich hatte der vom Finanzausschusse des ehemaligen Abgeordnetenhauses kurz vor dem Zusammenbruche fertiggestellte Gesetzentwurf eine 10prozentige Wertsteuer vorgesehen. Die Provisorische Nationalversammlung, welche schließlich das Weinsteuergesetz verabschiedet hat, entschied sich für die fixe Steuer, doch waren auch damals die Meinungen immerhin noch geteilt. Zur Zeit der entscheidenden Beratungen des Finanzausschusses der Provisorischen Nationalversammlung betragen die Weinpreise 400 bis 500 K pro Hektoliter. Der Steuersatz entsprach daher annähernd 10 Prozent des damaligen Wertes. Aber schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes (1. Mai 1919) waren die Weinpreise beträchtlich gestiegen. Gegenwärtig betragen sie mindestens 3000 K pro Hektoliter. Wenn auch, wie ausgeführt, das (in Deutschland geltende) System der Wertsteuer fallen gelassen wurde, so entsprach es doch der allgemeinen Anschauung, daß der Steuersatz in einem gewissen Verhältnis zum Preise des Weines stehen soll, und es wurde insbesondere die in das Gesetz aufgenommene bedingte zeitliche Befristung gerade von seiten der die Weinbaukreise vertretenden Abgeordneten mit der Begründung verlangt, daß die Steuer von 40 K immerhin bei den damaligen Weinpreisen gerechtfertigt sei, dagegen im Falle der in der Zukunft zu gewärtigenden Verbilligung des Weines unbedingt ermäßigt werden müsse. Daraus ergibt sich, daß die Anpassung der Weinsteuer an den Weinpreis geradezu der Entstehungsgeschichte des Gesetzes entspricht. Gleichwohl sieht die Staatsregierung davon ab, die volle Konsequenz zu ziehen. Während sich im Falle der Einführung der 10prozentigen Wertsteuer die Weinsteuer heute von selbst auf mindestens 300 K stellen würde, wird in dem Gesetzentwurf der Steuersatz von nur 200 K pro Hektoliter vorgeschlagen; dies unter anderem auch in der Erwägung, daß es immerhin gerechtfertigt ist, das in den Steuergesetzen vom Februar 1919 festgelegte Verhältnis zwischen der Bier- und Weinsteuer aufrecht zu halten. Die Obstmoßsteuer soll im gleichen Verhältnisse, also auf 40 K erhöht werden.

Die gleichzeitige Erhöhung der Kontrollgebühr ist in der Verteuerung der Kontrolle vollauf begründet, fällt übrigens bei der Geringfügigkeit dieser Beträge kaum ins Gewicht.

Die erst mit Gesetz vom 6. Februar 1919 neu eingeführte Mineralwassersteuer soll von 16 auf 60 h pro Liter für natürliches Mineralwasser, von 12 auf 30 h pro Liter Limonade und künstliches Mineralwasser und von 8 auf 20 h pro Liter Sodawasser erhöht werden. Bei diesen Anträgen wird auf die soziale Seite einerseits, die Preisänderung andererseits vollauf Rücksicht genommen. Die Preise der natürlichen Mineralwässer sind unverhältnismäßig stärker gestiegen als jene der zwei anderen Getränkearten und es sind zudem auch die Verbraucher der natürlichen Mineralwässer in der überwiegenden Mehrzahl weitaus leistungsfähiger als die Verbraucher der anderen in Betracht kommenden Erfrischungsgetränke, insbesondere des Sodawassers. Übrigens sind die beantragten Steuersätze durchwegs niedriger als der mittlerweile eingetretenen Preissteigerung entsprechen würde.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 43, wegen Einführung eines Staatsmonopols für Mineralwässer und Mineralwasserprodukte wird bei natürlichen und künstlichen Mineralwässern an Stelle der Steuer die Lizenzgebühr treten.

Besonders stark hat sich das Verhältnis zwischen Verbrauchssteuer und Preis bei Zucker zuungunsten der ersteren verschoben. Während zu Kriegsbeginn der Detailverkaufspreis für Zucker ungefähr 90 h pro Kilogramm betrug und von diesem Betrag 38 h auf die Verbrauchsabgabe entfielen, also die Steuer mehr als 70 Prozent des Preises des unbesteuernten Zuckers ausmachte, sind in dem heute geltenden Detailverkaufspreise von 15 K 28 h pro Kilogramm Haushaltungsweißzucker nur 54 h

## 745 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

Verbrauchsabgabe enthalten, somit weniger als 4 Prozent. Bei Industriezucker ist der Anteil der Verbrauchsabgabe noch geringer. Durch die am 1. März 1920 eintretende Zuckerpreiserhöhung erfährt das Verhältnis eine weitere Verschiebung zuungunsten der Steuer. Die Regierung ist nun allerdings weit entfernt von der Meinung, daß die Zuckersteuer auch nur annähernd im Verhältnis des Preises zu erhöhen sei. Angesichts der Lage der Staatsfinanzen ist es aber unausweichlich, auch auf diesem Gebiete wenigstens eine kleine Korrektur eintreten zu lassen, und es wird daher die Festsetzung der Zuckerverbrauchsabgabe mit 160 K pro 100 Kilogramm beantragt, was nicht ganz 3 Prozent des ab 1. März 1920 geltenden Zuckerpreises entspricht. Hand in Hand mit dieser Erhöhung soll die Steuer für Zucker der im § 1, Z. 2, des Zuckersteuergesetzes bezeichneten Art (Stärkezucker u. dgl.) auf 25 K pro 100 Kilogramm erhöht werden. Zurzeit kommt dieser unter normalen Verhältnissen vorwiegend in der Kanditenindustrie verwendete Zucker kaum vor, die Maßnahme ist daher zunächst ohne praktische Bedeutung, doch ist damit zu rechnen, daß die Erzeugung oder wenigstens die Einfuhr wieder aufgenommen wird und für diesen Fall soll vorgeorgt werden.

Weiters sieht der Gesetzentwurf auch eine Erhöhung der Mineralölsteuer vor. Bei diesem Steuergegenstande glaubt die Regierung ganz besonderen Erwägungen Raum geben zu sollen. Nach den heutigen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt das im Wege der Destillation gewonnene Mineralöl, sofern dessen Dichte weniger als 880 Tausendstel der Dichte des Wassers beträgt, der Verbrauchsabgabe. Unter diese Kategorie fallen das Leuchtpetroleum und das Benzin, dagegen liegen oberhalb der bezeichneten Dichtigkeitsgrenze die unter den Bezeichnungen Gasöl, Blauöl u. dgl. in den Verkehr kommenden Treiböle und die sämtlichen Schmieröle. Die Mineralölsteuer hatte zur Zeit ihrer Schaffung (1882) den ausgesprochenen Zweck einer Beleuchtungssteuer. Dies kam insbesondere auch darin zum Ausdruck, daß das für Lösungs- und Extraktionszwecke, also für technische Zwecke verwendete Benzin von der Steuer befreit wurde. In den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde diese Befreiung, allerdings nicht imperativ sondern im Wege einer Ermächtigung an die Regierung, auf das zum Betriebe von Motoren verwendete Benzin ausgedehnt. Diese Begünstigung hat in den letzten Jahren ihre innere Berechtigung verloren, indem durch die Entwicklung der Bewegungsmotoren die Verwendung des Benzins eine ungeahnte Zunahme erfuhr und der Preis dieses Betriebsmittels für die Entwicklung des Motorwesens durchaus keine entscheidende Rolle mehr spielt. So hat denn auch die Staatsregierung mit Verordnung vom 13. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 103, die Steuerbefreiung für das zum Betriebe von Motoren verwendete Benzin aufgehoben. Es ist selbstverständlich, daß die allgemeine Preiswelle auch die Mineralölprodukte ergriffen hat, und zwar in ganz besonderem Maße, da wir auf diesem Gebiete ausschließlich auf die Einfuhr angewiesen sind. Bei Prüfung der Frage, inwieweit aus dieser Preissteigerung Folgerungen auf das Ausmaß der Verbrauchsabgabe zu ziehen sind, ist die Staatsregierung zum Schlusse gekommen, daß eine Differenzierung unbedingt geboten ist. Sie ist der Meinung, daß eine Steuererhöhung beim Leuchtpetroleum nur in bescheidenem Maße vertreten werden kann, dagegen bei Benzin eine beträchtliche Erhöhung ohne Gefährdung berechtigter Interessen zulässig ist. In diesem Sinne wird die Erhöhung der Abgabe auf Petroleum von 13 auf 20 h pro Kilogramm beantragt, somit um einen Betrag, der bei den heutigen Verkaufspreisen für das rationierte Petroleum und der leider sehr geringen Menge, die abgegeben werden kann, wirklich keine fühlbare Belastung bedeutet, während die Steuer auf Benzin von 13 h auf 1 K erhöht werden soll. Berücksichtigt man, daß der Zuweisungspreis für Benzin durch die Erdölstelle je nach dessen Herkunft derzeit bis 14 K 50 h pro Kilogramm beträgt und daß es sich nicht um einen Bedarfsgegenstand der breiten Schichten der Bevölkerung handelt, so kann wohl behauptet werden, daß diese Erhöhung sich in angemessenen Grenzen hält. Gleichzeitig soll die Möglichkeit der Aufhebung der im § 5 des Mineralölsteuergesetzes imperativ vorgesehenen Steuerfreiheit für das als Lösungs- oder Extraktionsmittel dienende Benzin geschaffen werden, da derzeit keine Notwendigkeit einer steuerbegünstigten Behandlung von Benzin für diese Zwecke gegenüber dem Motorenbenzin besteht.

Die Regierung hat nicht unterlassen, auch die Frage der Ausdehnung der Steuerpflicht auf andere Mineralölararten in den Kreis ihrer Erwägung zu ziehen. So sehr nun eine solche Ausdehnung unter den heutigen Verhältnissen durchaus begründet wäre, glaubt sie doch in diesem Augenblicke davon absehen zu sollen, da die vorliegende Maßnahme ausschließlich der durch die Geldwerisänderung gebotenen Korrektur der Steuersätze dienen soll und zudem die Schaffung des Mineralölhandelsmonopols geplant ist. Aufgabe dieses Projekts wird es sein, die Frage, inwieweit die verschiedenen Mineralölararten für Zwecke der Belastung zugunsten des Staatsschatzes in Anspruch genommen werden können, erschöpfend zu lösen.

Schließlich beantragt die Gesetzesvorlage die Anpassung der Zündmittelsteuersätze an die gegenwärtigen Preisverhältnisse. Bei Einführung der Zündmittelsteuer im September 1916 betrug der Preis der normalen Schachtel 6 h bei einer Steuerbelastung von 2 h, also 50 vom Hundert des reinen

Warenwertes. Mittlerweile mußten infolge der Produktionskostenerhöhungen wiederholt Steigerungen der Zündholzhöchstpreise vorgenommen werden, wobei der Staat zur Erzielung der für den Detailverkauf nötigen runden Einzelpreise neben der Steuer einen Betrag als Preisanteil vorwegnahm. Gegenwärtig gelten die Preise von 20 h für eine Schachtel mit 60 geschwefelten oder 90 geschwefelten und von 40 h für eine Packung mit 120 ungeschwefelten oder 180 geschwefelten Hölzchen.

Der Gesetzentwurf beantragt nun, die staatliche Steuer von 2 h für jede Packung mit höchstens 60 ungeschwefelten oder 90 geschwefelten Hölzchen und von 10 h für jede Packung mit höchstens 60 Zündkerzchen zu verdreifachen. Auf diese Weise wird der bisherige, bei den einzelnen Zündholzsorten verschiedene staatliche Preisanteil ganz oder teilweise verschwinden, ohne daß die geltenden Höchstpreise eine neuerliche Verschiebung erfahren müßten. Bei den Feuerzeugen ist trotz der seit Einführung der Zündmittelsteuer gleichgebliebenen Steuerbelastung der Preis ebenfalls um ein Mehrfaches gestiegen und es ergibt sich als eine Folgerung der stärkeren Besteuerung der Zündhölzchen, daß auch deren Erjakmittel in ähnlicher Weise stärker erfaßt werden müssen. Die Vorlage beantragt, die Steuerätze für Taschenfeuerzeuge auf das Dreifache, das ist von 50 h auf 1 K 50 h für die leichten, und von 1 K auf 3 K für die schwereren Sorten und für Tisch- und Wandfeuerzeuge auf das Doppelte, von 3 K auf 6 K, zu erhöhen.

Auf die Nachversteuerung der am Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes vorhandenen, bereits versteuerten Vorräte an Gegenständen, für welche die beantragten Steuererhöhungen Platz greifen sollen, kann nicht völlig verzichtet werden. Die nach § 2 der Gesetzesvorlage im Vollzugswege zu treffenden Anordnungen über die Durchführung der Nachversteuerung werden dafür Sorge tragen, daß hierbei unnötige Belästigungen der nachsteuerpflichtigen Personen und des Handels vermieden werden.

Völlig unberührt bleibt in dem vorliegenden Gesetzentwurfe die Fleischsteuer und die Liniensteuer (Wien, Graz und Linz). Dies hat seinen Grund nicht etwa darin, daß die Regierung eine Erhöhung dieser Steuern nicht für begründet hielt; im Gegenteil, die meisten der einschlägigen Steuerätze sind so außerordentlich nieder, daß selbst eine Vervielfachung bei den heutigen Preisen kaum fühlbar wäre. Indem aber die Regierung in dem gleichzeitig eingebrachten Gesetzentwurfe die zeitlich befristete Überlassung des Ertrages dieser Abgabenzweige an die Gemeinden beantragt, glaubt sie es der Beurteilung dieser Körperschaften überlassen zu sollen, inwieweit eine stärkere Belastung der einschlägigen Verbrauchsgegenstände durch Zuschläge Platz zu greifen haben wird.

Die beantragten Steuererhöhungen würden, nach den Ansätzen des Voranschlages für das Jahr 1919/20 gerechnet, bei der Branntweinsteuer eine Mehreinnahme um 127,000.000 K, bei der Biersteuer um 128,000.000 K, bei der Weinsteuer um 168,000.000 K, bei der Mineralwassersteuer um 10,000.000 K, bei der Zuckersteuer um 155,000.000 K, bei der Mineralölsteuer um 12,000.000 K und bei der Zündmittelsteuer um 11,000.000 K, insgesamt einen Jahresmehrertrag um 611,000.000 K erwarten lassen. Diese Ziffer wird jedoch zunächst wohl nicht erreicht werden, weil der Zuckerkonsum infolge der geringen Einfuhren wesentlich hinter der dem Voranschlage zugrunde gelegten Menge zurückbleiben dürfte. Bei der Zündmittelsteuer kommt der errechnete Mehretrag als Staatsanteil am Zündholzverkaufspreise zum größten Teile schon heute dem Staatsschatze zugute.

§ 3 des Entwurfes sieht die schon in den einleitenden Bemerkungen angedeutete Ermächtigung vor, nach welcher bei weiterem Steigen der Preise die im § 1 aufgeführten Verbrauchsabgaben durch Verfügung des Staatssekretärs für Finanzen, jedoch nur mit fallweiser Genehmigung des Hauptausschusses reguliert werden können. Das vorgeschlagene Verfahren soll keineswegs etwa ein Präjudiz für die Regelung von Verbrauchssteuern überhaupt sein, es wird daher auf die taxativ aufgezählten Abgabearten und auf einen engen Zeitraum beschränkt, ist aber geboten im Interesse einer rationellen Finanzpolitik und auch nur bei der gegenwärtigen Unbeständigkeit der Geldverhältnisse. In den im § 1 vorgeschlagenen Erhöhungen kommt zum Ausdruck, inwieweit bei den behandelten Verbrauchssteuern aus der Geldentwertung Folgerungen auf die Korrektur der Steuerätze zu ziehen sind. Wie oben dargelegt, wurde dabei keineswegs schablonenmäßig vorgegangen, vielmehr sind die Beträge unter gewissenhafter Würdigung der sozialen Bedeutung vorgeschlagen und es wurde bei keiner einzigen Abgabe bis zu jener Höhe gegangen, welche verhältnismäßig der Preissteigerung entsprechen würde. Darin liegt vor allem die Anerkennung des Grundsatzes, daß das Schwergewicht der öffentlichen Abgaben auf die Besitzsteuern gestoben ist und bleibt. Es sollen aber weiters darin auch Richtlinien erblickt werden, in welchen sich gegebenenfalls die auf Grund des § 3 zu treffenden Verfügungen zu bewegen haben. Schließlich wird der Vollzugsgewalt durch das zu schaffende Gesetz ja nur das ihr ohnehin zustehende Initiativrecht eingeräumt, während die Entscheidung selbst in den Händen des verfassungsmäßig die Konstituierende Nationalversammlung repräsentierenden Hauptausschusses liegt.